

**ANFRAGE** von Edith Häusler-Michel (Grüne, Kilchberg) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich)

betreffend Verzeichnis der Informationsbestände

---

Gemäss Verfassung des Kantons Zürich, Artikel 49, informieren Behörden von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dies bedeutet, dass die Handlungen der Behörden transparent erfolgen müssen. Der Zugang für interessierte Personen ist zu ermöglichen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), § 14 Absatz 4 sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), § 6, schreiben die Erstellung eines Verzeichnisses der Informationsbestände (VIB) vor. Die Informationsbestände mit Personendaten sind zu kennzeichnen. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über das Ordnungssystem, das eine Übersicht über die Aufgabenbereiche des öffentlichen Organs vermittelt (Registraturplan), und über alle systematisch erschliessbaren Datensammlungen.

Auch nach der Revision des IDG-Gesetzes (2018) kommen erst 25 Prozent der Zürcher Gemeinden ihrer gesetzlichen Pflicht nach, die Bevölkerung mit einem Verzeichnis über ihre Informationsbestände auf der Gemeindewebsite zu informieren.

1. Mit welchen Massnahmen hat der Regierungsrat bisher dafür gesorgt, dass die öffentlichen Organe ihre Informationspflicht gemäss IDG wahrnehmen?
2. Wie wird/will der Regierungsrat in Zukunft sicherstellen, dass die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der «Verzeichnisse der Informationsbestände» von sämtlichen öffentlichen Organen eingehalten wird?
3. Gibt es für die Gemeinden eine Übergangsfrist und, wenn ja, bis wann gilt diese?

Edith Häusler-Michel  
Silvia Rigoni